



**Haushaltssatzung
des Landkreises Uckermark für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach dem Beschluss des Kreistages vom 27. März 2019 gemäß BV/022/2019 sowie ÄA/0042/2019/1, ÄA/0043/2019/1 und AN/055/2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | 2019 | 2020 |
|------------------------------------|----------------------|----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 368.857.553 € | 374.111.520 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 369.774.183 € | 376.163.058 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 15.000 € | 15.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 15.000 € | 15.000 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | | |
|------------------|----------------------|----------------------|
| Einzahlungen auf | 385.094.830 € | 394.550.006 € |
| Auszahlungen auf | 391.384.299 € | 400.021.524 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 361.003.214 € | 366.457.675 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 360.834.392 € | 368.528.546 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 24.091.616 € | 28.092.331 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 30.148.075 € | 31.106.506 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 401.832 € | 386.472 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € | 0 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird für 2019 auf 45.000.000 € und für 2020 auf 45.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird ab 2021 auf 27.224.250 € festgesetzt.



§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 auf einheitlich 42,0 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------------|
| Personalaufwendungen und –auszahlungen | 200.000 EUR |
| Transferaufwendungen und –auszahlungen | 200.000 EUR |
| Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes | 50.000 EUR |
| Investitionsauszahlungen | 100.000 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 50.000 EUR |

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 7.395.500 EUR in 2019 und 7.523.300 EUR in 2020, festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.697.700 EUR für 2019 und 3.761.600 EUR für 2020, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR pro Haushaltsjahr.

Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Auszahlungen für den Breitbandausbau im Landkreis Uckermark eine Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 EUR pro Haushaltsjahr festgelegt.

Prenzlau, den 02.04.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 25. Jahrgang, Nr. 06, Prenzlau, vom 08. April 2019.